Abschnitt 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Beschlusses der Schiedsstelle vom 2. April 2025 (Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Einheitlicher Aufbau der fünfstelligen Gebührenpositionen (GPOS)

Stelle	1	2 und 3	4	5
Inhalt	Kategorie	laufende Nummer	Zuschlag nach § 3	Leistungsart
	1 – Schwangerschaft		0 – kein Zuschlag	0 – keine Spezifikation
	2 – Geburt		1 – mit Zuschlag	1 – aufsuchend
	3 – Wochenbett			2 – nicht-aufsuchend
	4 – Kurse			3 – Videobetreuung
	5 – Wegegeld			4 – Telefonkurzberatung
	6 – Material			5 – Beleghebamme
				6 - Selbstlerneinheit

1. Schwangerschaft

101XX	Hilfeleistung in der Schwangerschaft				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 € pro Einheit m		pro Einheit mit Zuschla	schlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (101X1)	nicht-aufsuchend (101X2)	Video (101X3)	Kurzberatung (10104)	
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon maximal 1 per Video)			2	
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten	
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten		2 Einheiten = 10 Minuten		
maximale Kontakte insgesamt		unbegrenzt		12	

1020X Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10201)	nicht-aufsuchend (10202)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1			
maximale Einheiten pro Kontakt	6 Einheiten = 30 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	6 Einheiten = 30 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	analog Mutte	rschaftsrichtlinie		

Die Gebührenposition 1020X ist abrechnungsfähig

- 1. bei normalem Schwangerschaftsverlauf,
- 2. bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder
- 3. wenn die Schwangere bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf ärztliche Betreuung trotz der Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.

Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweilig gültigen Fassung zu dokumentieren.

1030X	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort				
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €				
Kontingent	aufsuchend (10301)	nicht-aufsuchend (10302)	Video	Kurzberatung	
maximale Kontakte pro Tag	e 1				
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten				
maximale Einheiten insgesamt	18 Einheiten = 90 Minuten				
maximale Kontakte insgesamt		2			

Die Gebührenposition 1030X ist bei jeder Versicherten, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, abrechnungsfähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand.

Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren.

1040X	X Individuelle Stillvorbereitung			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10401)	nicht-aufsuchend (10402)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	ıkte 1			
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt		1		

Die Gebührenposition 1040X ist nur bei einer Beratung zu individuellen Fragestellungen zu medizinischen und darüberhinausgehenden Belangen für den Bereich des Stillens (z.B. belastende Stillerfahrungen, Unsicherheiten mit dem Thema, Beurteilung der Brust/ Brustwarzen, Brust-OP) sowie praktischen Hinweisen und Anleitung zur Umsetzung (z.B. Kolostrumgewinnung), die nicht im Rahmen eines Kurses geklärt werden können, abrechenbar.

105XX	Hilfeleistung bei einer frühen außerklinischen Fehlgeburt bis 11+6 SSW			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (105X1)	nicht-aufsuchend (105X2)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag				
maximale Einheiten pro Kontakt	54 Einheiten = 270 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	54 Einheiten = 270 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	1	2		

Die Abrechnung der Gebührenposition 105XX erfolgt ab Einsetzen plötzlich starker vaginaler Blutung, regelmäßiger schmerzhafter Wehentätigkeit oder Krämpfen. Die Gebührenposition 105XX ist bis zu 90 Minuten nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührenposition 105XX kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.

Die Gebührenposition 101XX ist am selben Tag wie die Gebührenposition 105XX nur vor Einsetzen der beschriebenen Symptome abrechenbar.

106XX	Hilfeleistung bei einer späten außerklinischen Fehlgeburt ab 12+0 SSW bis 23+6 SSW	Vergütung pro Einheit	
10601	im häuslichen Umfeld	0.40.5	
10602	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	6,19€	
10611	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag		
10612	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	7,24 €	

Die Gebührenposition 106XX ist im Zeitraum ab Einsetzen plötzlich starker vaginaler Blutung, regelmäßiger schmerzhafter Wehentätigkeit oder Krämpfen bis zu drei Stunden nach der Geburt bei insgesamt maximal vier Kontakten und ohne Höchstdauer des einzelnen Kontakts abrechenbar. Die Gebührenposition 106XX kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.

107X5	Hilfeleistung bei einem stationären Aufenthalt	Vergütung pro Einheit
10705	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95€
10715	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €

Die Gebührenposition 107X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung. Abrechenbar sind originäre Hebammentätigkeiten, nicht umfasst sind beispielsweise die Aufnahme der Patientendaten oder die Essensausgabe.

108X5	Überwachung bei einem stationären Aufenthalt	Vergütung pro Einheit
10805	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86 €
10815	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17 €

Die Gebührenposition 108X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

Die Gebührenposition 108X5 ist neben den Gebührenpositionen 107X5, 201X5 und 205X5 für eine zweite Schwangere und mit besonderer Begründung (Rufbereitschaftshebamme steht nicht unmittelbar zur Verfügung und ein weiteres Zuwarten war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf) bis zum Eintreffen einer weiteren Hebamme (z.B. aus dem Bereitschaftsdienst) bei unaufschiebbarem Betreuungsbedarf längstens für eine Stunde für eine dritte Schwangere zur gleichen Zeit abrechenbar.

2. Geburt

201XX	Hilfeleistung bei Wehen und einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20101	im häuslichen Umfeld	
20102	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	1,86 €
20105	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95€
20111	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	
20112	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	2,17 €
20115	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79€

Die Gebührenpositionen 201X1 und 201X2 sind im Zeitraum ab der Latenzphase bis fünf Stunden nach der Geburt abrechenbar. Vor der Latenzphase sind die Gebührenpositionen 101X1 und 101X2 abrechenbar. Wird die Gebührenpositionen 201X1 und 201X2 die Gebührenpositionen 207X1 und 207X2 abrechenbar.

Die Gebührenposition 201X5 ist ab der Latenzphase bis zu drei Stunden nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührenposition 201X5 ist bei einer weitergehenden Hilfeleistung nach der Geburt nur auf ärztliche Anordnung abrechenbar.

Die Gebührenposition 201X5 ist auch bei der Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt ab der Latenzphase bis zwei Stunden nach der Geburt oder, wenn die Geburt des Kindes bereits außerklinisch erfolgt ist, bei einer Plazentageburt bis zwei Stunden nach der Lösung der Plazenta abrechenbar. Die Gebührenpositionen 203X5ist in diesen Fällen nicht abrechenbar.

Die Gebührenposition 201X5 kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Geburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde. Die Gebührenposition 201X5 ist auch dann abrechenbar, wenn die die Hebamme die Versicherte nach einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt im Anschluss als Beleghebamme ins Krankenhaus für die weitere Hilfeleistung im Krankenhaus begleitet.

Die Gebührenposition 201X5 ist bei einer außerklinisch begonnenen Hilfeleistung nur dann abrechenbar, wenn die der Versicherten persönlich bekannte Hebamme anlässlich einer geplanten Begleit-Beleggeburt Hilfe leistet und vor der 38. Schwangerschaftswoche ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Aufklärungsgesprächs zum gewählten Geburtsort nach Gebührenposition 1030X zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Begleit-Beleghebamme abgeschlossen wurde, bei dem die Versicherte den geplanten Geburtsort auf der Versichertenbestätigung durch Unterschrift bestätigt hat. Sie ist in diesem Fall auch für die außerklinische Hilfeleistung für den Zeitraum ab der Latenzphase bis drei Stunden nach der Geburt im Krankenhaus abrechenbar. Im Vertretungsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte freiberufliche Hebamme die Gebührenposition 201X5 als Stellvertreterin abrechnen.

202XX	Grundpauschale für eine außerklinische und eine Begleit- Beleggeburt	Pauschalvergütung
20201	im häuslichen Umfeld	738,75€
20202	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	626,38 €
20205	bei einer Begleit-Beleggeburt	237,70 €
20211	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	864,34 €
20212	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	732,86 €
20215	bei einer Begleit-Beleggeburt mit Zuschlag	278,10€

Die Gebührenpositionen 202X1 und 202X2 sind zusätzlich zur Gebührenposition 201X1 oder 201X2 abrechenbar, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt außerklinisch begonnen werden kann und dort beendet wurde.

Die Gebührenposition 202X5 ist nur dann zusätzlich zur Gebührenposition 201X5 abrechenbar, wenn die der Versicherten persönlich bekannte Hebamme anlässlich einer geplanten Begleit-Beleggeburt Hilfe leistet, vor der 38. Schwangerschaftswoche ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Aufklärungsgesprächs zum gewählten Geburtsort nach Gebührenposition 1030X zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Begleit-Beleghebamme abgeschlossen wurde, bei dem die Versicherte den geplanten Geburtsort auf der Versichertenbestätigung durch Unterschrift bestätigt hat, und die Geburt durch die Hebamme im Krankenhaus bis zu Ende begleitet wurde. Im Vertretungsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte freiberufliche Hebamme die Gebührenposition 202X5 als Stellvertreterin abrechnen.

Die Gebührenpositionen 202XX sind einmalig pro Geburt abrechenbar, auch wenn es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

203X5	Pauschale für eine 1:1-Hilfeleistung bei einer stationären Geburt	Pauschalvergütung
20305	im Krankenhaus als Beleghebamme	103,99€
20315	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	121,67 €

Die Gebührenposition 203X5 ist nur dann zusätzlich zur Gebührenposition 201X5 abrechenbar, wenn ausschließlich einer Versicherten ab zwei Stunden vor der Geburt bis zwei Stunden nach der Geburt durchgängig durch dieselbe Hebamme Hilfe geleistet wird und sich keine weitere Versicherte in der Betreuung der Hebamme befindet (1:1-Hilfeleistung). Die Gebührenposition 203X5 ist nicht neben der Gebührenposition 202X5 abrechenbar.

205X5	Überwachung bei Wehen und einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20505	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86 €
20515	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17 €

Die Gebührenposition 205X5 ist ab der Latenzphase bis zu drei Stunden nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührenposition 205X5 ist bei einer weitergehenden Überwachung nach der Geburt nur auf ärztliche Anordnung abrechenbar.

Die Gebührenposition 205X5 ist neben den Gebührenpositionen 107X5, 108X5 und 201X5 für eine zweite Gebärende und mit besonderer Begründung (Rufbereitschaftshebamme steht nicht unmittelbar zur Verfügung und ein weiteres Zuwarten war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf) bis zum Eintreffen einer weiteren Hebamme (z.B. aus dem Bereitschaftsdienst) bei unaufschiebbarem Betreuungsbedarf längstens für eine Stunde für eine dritte Gebärende zur gleichen Zeit abrechenbar.

2060X	Zuschlag für Mehrlingsgeburt	Pauschalvergütung
20601	im häuslichen Umfeld	
20602	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	89,14 €
20605	im Krankenhaus als Beleghebamme	

Die Gebührenpositionen 20601 und 20602 sind bei außerklinischen Zwillingsgeburten einmalig abrechenbar.

Die Gebührenposition 20605 ist bei Mehrlingen ist für das zweite und jedes weitere Kind je einmal abrechenbar, sofern nicht eine zweite Hebamme nach der Gebührenposition 208X5 hinzugezogen wird.

207XX	Hilfeleistung bei einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt	Vergütung pro Einheit
20701	im häuslichen Umfeld	0.40.5
20702	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	6,19€
20711	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	
20712	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	7,24 €

Die Positionsnummer 207XX ist nur dann abrechenbar, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begonnen werden kann.

Die Positionsnummer 207XX ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang neben den Positionsnummern 201X5 und 203X5 abrechenbar, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische physiologische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist und als Beleggeburt beendet.

208XX	Hilfeleistung bei einer Geburt durch eine zweite Hebamme	Vergütung pro Einheit	
20801	im häuslichen Umfeld	0.10.6	
20802	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	6,19€	
20805	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95€	
20811	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag		
20812	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	7,24 €	
20815	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79€	

Die Gebührenpositionen 208X1 und 208X2 sind bis zu maximal 72 Einheiten = 360 Minuten abrechenbar. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt nicht außerklinisch vollendet wird.

Die Gebührenposition 208X5 ist bis zu maximal 48 Einheiten = 240 Minuten bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechenbar, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn aufgrund einer akuten Notsituation trotz Anwesenheit eines Arztes eine zweite Hebamme benötigt wird.

3. Wochenbett

301XX	Hilfeleistung im frühen Wochenbett			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,	19 € pro Einh	eit mit Zuschlag (XXX1X)	: 7,24 €
Kontingent	aufsuchend (301X1)	nicht-aufsuchend (301X2)	Video (301X3)	Kurzberatung (30104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten 6 Einheiten = 90 Minuten = 30 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			

Die Gebührenposition 301X1 ist in den ersten drei Lebenstagen sowie am Tag der ersten aufsuchenden Hilfeleistung im Wochenbett jeweils bis zu 24 Einheiten = 120 Minuten abrechenbar.

Die Gebührenpositionen 301X1 und 301X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.

Die Gebührenposition 301XX ist auch nach einer Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet, abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden.

Die Gebührenposition 301XX ist nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort) oder einer Fehlgeburt bis zur 11+6 SSW bei maximal insgesamt 6 Kontakten abrechenbar. Sie ist nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort) oder einer Fehlgeburt bis zur 23+6 SSW bei maximal insgesamt 10 Kontakten abrechenbar. Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

302X5	Hilfeleistung im frühen Wochenbett nach stationärer Geburt	Vergütung pro Einheit
30205	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
30215	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €

Die Gebührenposition 302X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar.

Die Gebührenposition 302X5 ist darüber hinaus in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.

Die Gebührenposition 302X5 ist auch nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort), Fehlgeburt oder Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet, abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden.

Die Gebührenposition 302X5 ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.

303XX	Hilfeleistung im späten Wochenbett			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (303X1)	nicht-aufsuchend (303X2)	Video (303X3)	Kurzberatung (30304)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	12 Einheiten 6 Einheiten = 30 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	12 Einheiten = 60 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	16 im Zeitraum ab dem elften Lebenstag bis zur zwölften Lebenswoche			

Die Gebührenpositionen 303X1 und 303X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.

Die Gebührenposition 303XX ist auch nach einer Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet, abrechnungsfähig.

Die Gebührenposition 303XX ist auch nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort), Fehlgeburt bei maximal insgesamt 4 Kontakte abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden.

Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

304XX	Hilfeleistung beim Kind im frühen Wochenbett bei Abwesenheit der Mutter			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend nicht-aufsuchend Video (304X1) (304X2) (304X3)		Kurzberatung (30404)	
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten 6 Einheiten = 30 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			

Die Gebührenposition 304XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben. Die Gebührenposition 304XX ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.

Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

305XX	Hilfeleistung beim Kind im späten Wochenbett bei Abwesenheit der Mutter			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (305X1)	nicht-aufsuchend (305X2)	Video (305X3)	Kurzberatung (30504)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	12 Einheiten 6 Einheiten = 60 Minuten = 30 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	12 Einheiten = 60 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab dem elften Lebenstag bis zum zwölften Lebenswoche			

Die Gebührenposition 305XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben. Die Gebührenposition 305XX ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.

Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.

306XX	Hilfeleistung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 € pro Ein		pro Einheit mit Zuschla	g (XXX1X): 7,24 €
Kontingent	aufsuchend (306X1)	nicht-aufsuchend (306X2)	Video (306X3)	Kurzberatung (30604)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten 6 Einheiten = 45 Minuten = 30 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Lebensmonats			

Die Gebührenpositionen 306X1 und 306X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.

Die Gebührenposition 306XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter bei Ernährungsschwierigkeiten des Säuglings im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende des neunten Lebensmonats abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.

4. Kurse

4010X	Geburtsvorbereitung in der Gruppe			
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 € pro Selbstlerneinheit: 0,20 €			
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40102)	als digitale Live-Kurseinheit (40103)	als Selbstlerneinheit (40106)	
maximale Einheiten je Kursformat	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 84 Einheiten)	
maximale Einheiten insgesamt	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden			

Geburtsvorbereitung in der Gruppe findet mit bis zu 10 Teilnehmerinnen in modularen Einheiten, die aufeinander aufbauen, statt. Die Gebührenpositionen 4010X sind je Versicherter insgesamt bis zu 168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig.

Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 168 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.

4020X	Geburtsvorbereitung in Einzelunterweisung			
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 € pro Selbstlerneinheit: 0,20 €			
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40202)	als digitale Live-Kurseinheit (40203)	als Selbstlerneinheit (40206)	
maximale Einheiten je Kursformat	84 Einheiten = 420 N	maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 42 Einheiten)		
maximale Einheiten insgesamt	84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden			

Die Gebührenposition 4020X ist insgesamt bis zu 84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden abrechnungsfähig. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig.

Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 84 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.

Diese Gebührenposition 4020X ist nur abrechenbar, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 1. die Schwangere beabsichtigt ihr Kind in Adoptionspflege zu geben,
- 2. schwere Behinderung der Frau (mind. 50 GdB Grad der Behinderung von mindestens 50),
- 3. vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestrebungen infauste Prognose oder zu erwartende schwere Behinderung des Kindes oder Totgeburt nach ärztlicher Feststellung,
- 4. stationärer Aufenthalt oder
- 5. die Schwangerschaft geht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück.

Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben.

4030X	Rückbildung in der Gruppe		
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 €	pro Selbstlerneinheit: 0,20 €	
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40302)	als digitale Live-Kurseinheit (40303)	als Selbstlerneinheit (40306)
maximale Einheiten je Kursformat	120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 60 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden		

Rückbildung in der Gruppe findet mit bis zu 10 Teilnehmerinnen in modularen Einheiten, die aufeinander aufbauen, statt. Die Gebührenposition 4030X ist je Versicherter insgesamt bis zu 120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig.

Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 120 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.

Die Gebührenposition 4030X ist nur abrechnungsfähig, wenn die jeweilige Einheit bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt erbracht wird.

4040X	Rückbildung in Einzelunterweisung		
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 €	pro Selbstlerneinheit: 0,20 €	
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40402)	als digitale Live-Kurseinheit (40403)	als Selbstlerneinheit (40406)
maximale Einheiten je Kursformat	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 30 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		

Die Gebührenposition 4040X ist insgesamt bis zu 60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden abrechnungsfähig. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig.

Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 60 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.

Die Gebührenposition 4040X ist nur abrechenbar, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 1. das Kind wurde in Pflegschaft oder Adoptionspflegschaft gegeben,
- 2. schwere Behinderung der Frau (mind. 50 GdB Grad der Behinderung von mindestens 50),
- 3. Totgeburt oder totes Kind, SIDS,
- 4. schwer krankes/ behindertes Kind oder
- 5. die Schwangerschaft geht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück.

Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben.

Die Gebührenposition 4040X ist nur abrechnungsfähig, wenn die jeweilige Einheit bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt erbracht wird.

5. Wegegeld

	Wegegeld	Vergütung
50100	Wegegeld je km	0,97 €
50200	anteiliges Wegegeld je km	0,97 €
50300	Benutzung von Mautstraßen und Fähren sowie Begleitfahrt nach § 11 Abs. 4	tatsächliche Kosten
50400	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	3,37 €

6. Material

	Materialpauschalen	Vergütung
60100	Materialpauschale Schwangerschaft	2,84 €
	on ist einmal je Hilfeleistung in der Schwangerschaft abrechnungsfähig. Die Gebührenpositi alen Vorsorgeuntersuchung in der Schwangerschaft, Geburt und Fehlgeburt abgerechnet w	
60200	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	3,86 €
	on ist einmal je Vorsorgeuntersuchung abrechnungsfähig. Die Gebührenposition kann nicht Naterialpauschale bei Hilfeleistungen in der Schwangerschaft abgerechnet werden.	neben der
60300	Materialpauschale Entnahme von Körpermaterial (Frau)	2,27 €
Die Gebührenposition	on ist einmal je Vorsorgeuntersuchung oder je Hilfeleistung in der Schwangerschaft abrecht	nungsfähig.
60400	Materialpauschale GDM-Screening	4,44 €
Die Gebührenposition Körpermaterial sind	on ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig. Die Kosten für die damit verbund inkludiert.	ene Entnahme von
60500	Materialpauschale CTG	10,33 €
	on ist einmal je Hilfeleistung in der Schwangerschaft oder je Vorsorgeuntersuchung abrechr hrenposition sofern erforderlich auch mehrfach abrechnungsfähig.	nungsfähig. Bei einer
60600	Materialpauschale Individuelle Stillvorbereitung	2,30 €
Die Gebührenposition	on ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig.	
60700	Materialpauschale Abklärung Blasensprung	11,56 €
Die Gebührenposition	on ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig.	
60800	Materialpauschale Fehlgeburt	35,80 €
oder nicht vollendet	on ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig. Sie kann nur im Zusammenhang en Fehlgeburt abgerechnet werden. Die Gebührenposition kann nicht neben der Materialpa chaft abgerechnet werden.	
60900	Materialpauschale Geburt	80,06 €
	inmalig abrechnungsfähig. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht n. Die Gebührenposition kann nicht neben der Materialpauschale für Hilfeleistung in der Sch n.	
61000	Materialpauschale Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzung	57,74 €
Die Gehührennositie	on ist einmalig abrechnungsfähig im Zusammenhang mit der Materialpauschale Geburt.	

61100	Materialpauschale Pulsoxymetrie	7,87 €
Die Gebührenposition	ist einmalig abrechnungsfähig.	
61200	Materialpauschale Wochenbett lang	35,17 €
	ist einmalig für die gesamte Zeit der aufsuchenden Wochenbettbetreuung, wenn diesenommen wird, abrechnungsfähig.	e nicht mehr als vier Tage
61300	Materialpauschale Wochenbett kurz	21,79 €
	ist einmalig für die gesamte Zeit der aufsuchenden Wochenbettbetreuung, wenn diese nen wird, abrechnungsfähig.	e später als vier Tage nach
61400	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	4,05 €
Die Gebührenposition	ist einmalig abrechnungsfähig.	
61500	Materialpauschale Entnahme von Körpermaterial (Kind)	4,05 €
	ist einmal je Hilfeleistung im Wochenbett ausschließlich zur Bilirubinkontrolle bei klinis rdacht auf Hyperbilirubinämie abrechnungsfähig.	sch auffälligem
61600	Materialpauschale Fäden ziehen Dammnaht	9,69 €
Die Gebührenposition	ist einmalig abrechnungsfähig.	
61700	Materialpauschale Fäden und Klammern entfernen Sectionaht	7,56 €
	ist einmalig abrechnungsfähig.	
Die Gebührenposition		